

Zeitschrift: Der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr ...
Herausgeber: Johann Ulrich Sturzenegger
Band: 39 (1760)

Artikel: Practica auf das Jahr unsers Herren und Heylands Jesu Christi / 1760
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PRACTICA

Auf das Jahr unsers Herren und Heylands
JESU Christi / 1760.

1. Vom Winter.

Der sonst von Natur traurige das mahl gute Winter, hat bereits in dem 1759. Jahr seinen Anfang genohmen / und zwar den 11. Alten und 22. Neuen Christmonat um 2. Uhr 3. Minuten Vormittag, die Sonne hat sich als denn in das niedrigste Zeichen, den Steinbock begeben, und hat uns den kürzesten Tag mit der längsten Nacht verursacht. Die Planeten stunden damals zu Mittag also. \odot ist im 10. gr. 36. m. der ♋ . \odot ist im 26. gr. 56. m. des ♌ . ♁ ist im 20. gr. 16. m. der ♍ . ♂ ist im 14. gr. 49. des ♎ . ♆ ist im 19. gr. 36. m. des ♏ . ♃ im 0. gr. des ♐ . ♄ im 4. gr. 5. m. der ♑ , und endlich der ♇ im 27. gr. 26. m. der ♒ . Dieser Stand der Planeten, und denen davon herrührenden Aspecten, stellen wir folgendes Wetter-Prognosticon

Der Jenner hat viel Schnee, wo nicht gar Regen. Der Hornung nimbt einen Windigen Anfang, das Mittel schön, und das Ende recht kalt und winterlich genug. Und der März ist von Anfang zimentlich unfreundlich, das Mittel unbeständig, und das End naß.

2. Vom Frühling.

Der Anfang dieser vergnügten Jahrs-Zeit / ist noch im Anfang kalt, endlich schön. Der Frühling ergiebt sich in diesem Jahr den 9. Alten und 20. Neuen März um 4. Uhr 0. Minuten Vormittag. Da, wie bekannt ist, die Sonne in den Widder tritt / und den Tag der Nacht zum ersten mahl in der ganzen Welt in diesem Jahr gleich macht. Die Planeten stehen als denn im selbigen Mittag also. \odot im 10. Gr 6. m. der ♈ . \odot im 17. gr. 19. m. des ♉ . ♁ im 13. gr. 29. m. der ♊ rückgängig ♂ im 22. gr. 50. m. des ♋ . ♆ im 7. gr. 49. m. des ♌ . ♃ im 18. gr. 24. m. des ♍ . und endlich der ♄ im 22. gr. 32. m. des ♎ . Dieser Planeten-Stand / nebst den Aspecten / die sie untereinander machen lassen uns folgendes Wetter zu vermuthen.

Der April mittelmäßig, der Mey gut, und der Brachmonat gefährlich.

3. Vom Sommer.

Der warme fruchtbare aber dimal gefährliche mit Donner / Hagel und Blitz begleitete Sommer nimt in diesem Jahr seinen Anfang den 10. Alten und 21. Neuen

Neuen Brachmonat früh um 2. Uhr 35. m. da die Sonne in den Krebs tritt / und muß den längsten Tag, mit der kürzesten Nacht, verursachet.

Die Planeten haben alsdenn im folgenden Mittag ihren Stand also. \odot im 28. gr. 11. m. der ♌ . ♃ im 27. gr. 32. m. des ♌ . ♄ im 26. gr. 25. m. der ♌ . ♅ im 15. gr. 22. m. des ♌ . ♆ ist im 23. gr. 58. m. des ♌ . ♁ im ♌ . ♂ im 23. gr. 3 m. der ♌ und end'ich der ♌ im 17. gr. 44. der ♌ .

Der Neumonat hat Anfangs Regen-Wetter, darauf folgen untermischte Tage. Das Ende des Julius neiget auf Donner und streiffende Gewitter. Der Augustmonat ist durchgängig zu geschülliger Luft / mit daherrührenden starcken Gewitter, und Hagel geneigt.

Der Herbstmonat fangt mit Regen an, das Mittel seinen Sonnenschein, und endlich das End des Quartals ist noch angenehm Wetter zu vermuthen.

4. Vom Herbst.

Der dem An'ehen nach nicht allzumasse noch trockene sondern mittelmaßige Herbst, fanget an den 11. Alten und 21. Neuen Herbstmonat um 4. Uhr 1. Min. Nachmittag / da die Sonne in die Waag tritt / und zum andernmal den Tag der Nacht gleich machet. Die Planeten befinden sich alsdenn im folgenden Stand im Mittag. \odot ist im 14. gr. 39. m. der ♌ . rückgängig. ♃ im 13. gr. 28. m. des ♌ . ♄ im 22. gr. 31. m. des ♌ . ♅ im 10. gr. 8. m. der ♌ . ♆ im 31. gr. 9. m. der ♌ . ♁ im 17. gr. 14. m. des ♌ . Das ♂ im 13. gr. 0. m. Der ♌ und der ♍ . im 15. gr. 0. m. des ♌ .

Der Weinmonat hat im Anfang Regen, um die Mitte ein schöner Nach-Sommer auf einige Tage zu vermuthen, das End unbeständig.

Der Wintermonat führet sich der Jahrs-Zeit gemäß auf / und hat meist regnerische und trübe Tage. Gegen das Ende des Novembers ist kalt Wetter, mit Schnee zu vermuthen.

Der Christmonat fangt m't Schnee an, darauf folget in Thälern Nebel, auf Berg n Sonnenschein / gegen dem End kalt Wetter mit Schnee.

Von den Finsternissen dieses 1760. Jahrs.

Es begeben sich in diesem Jahr 4. Finsternissen / 2. an der Sonnen und 2. an dem Mond, worvon ein Sonnen und 2. Mond's-Finsterniß sichtbar sein werden.

Die Erste ist eine kleine sichtbare Mond's-Finsterniß, welche den 18. Meyen sich also zutragen wird, ihr Anfang ist Nachmittag um 9. Uhr 48. m. / das Mittel um 10. Uhr 17. m. und das End um 10. Uhr 45. m. / ihre Weh-ung ist 57. Minuten / und ihre Größe ist 27. Minuten.

Die Zweyte, ist eine zimlich grosse sichtbare Sonnen-Finsterniß, so sich begiebt den 2. Brachmonat, und in unserem Land ihren Anfang nehmet, Vormittags um 7. Uhr 4. m., das Mittel um 8. Uhr, und das End um 9. Uhr 2. Minuten. Ihre Größe ist 6. Zoll, 35. m. Auch wird diese Finsterniß, nachdem die Länder liegen, ungleich gesehen / wie diese Tabell weist.

S

Namen

Namen der Oerter.	Anfang		Mittel		Ende		Größe	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	Pol.	M.
Amsterdam in Holland	7	6	7	54	8	46	5	18
Basel in der Schweiz	7	6	7	58	8	52	6	33
Berlin in Brandenburg	7	40	8	33	9	30	6	10
Craucan in Pohlen	8	3	9	2	10	5	7	30
Florenz in Toscana	7	13	8	10	9	12	7	17
Genf in der Schweiz	6	47	7	49	10	46	6	40
Genua in Italien	7	5	8	0	9	0	7	27
Holm in Schweden	8	20	9	11	10	6	5	28
Leipzig in Meissen	7	44	8	29	9	26	6	20
London in Engelland	6	45	7	31	8	19	4	46
Paris in Franckreich	6	48	7	37	8	30	5	38
Madrid in Spanien	6	8	6	57	7	41	6	44
Mayland in Italien	7	6	8	2	9	0	7	17
Messina in Sicilien	7	22	8	25	9	32	10	2
Moscau in Rußland	9	44	10	50	11	56	8	10
Neapolls in Italien	7	20	8	21	9	28	9	16
Nürnberg in Francken	7	24	8	17	9	15	6	35
Padua in Italien	7	19	8	15	9	16	7	30
Rom in Italien	7	13	8	12	9	17	8	38
Wien in Oesterreich	7	45	8	43	9	45	7	35
Lisabon in Portugal	5	48	6	36	7	27	6	22

Die Dritte ist eine sichtbaremonds Finsterniß, welche sich den 17. Wintermonat begiebt. Der Anfang geschlehet Nachmittag um 8. Uhr 24. m. das Mittel ist um 9. Uhr 38. m. das Ende um 10. Uhr 53. Minuten, ihre Größe beträgt 6 $\frac{1}{2}$. Zoll, und die ganze Wehrung ist 2. Stund 24. m

Und die Vierte ist eine unsichtbare Sonnen-Finsterniß, welche sich den 26. Wintermonat Nachmittag um 2. Uhr 39. in Süd und Nord America sich zeigen wird/ und zwar an vielen Orten eine ringsförmigae Sonnen-Finsterniß, daß die Sonn an vielen Orten der Erden vom Mond bedeckt wird.

Von Fruchtbarkeit und Mißwachs: Gesundheit und Krankheiten: Krieg und Frieden / ꝛ.

W Eillen diß Jahr der Platz zu eng fahlt, so weiß ich nichts besser zu schreiben, als daß was GOTT jemahls zu Noa gesagt. So lange die Erde stehet, sol nicht aufhören Sonnen und Ernde, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Gen. 8, v 22. Und unser Heyland, Ihr werdet hören Kriege und Geschrey von Kriegen, denn es wird sich empören ein Volk wieder das andere, und ein Königreich über das andere, und werden seyn Pestilenz und theure Zeit, und Erdbeben hin und wieder.

Merck.

Merkwürdigkeiten jetziger Zeit.



Es ist bekannt daß die Calender-Liebhaber alle Jahr begierig nachschlagen, was neben denen Mathematischen Sachen für Materien einge-
setzt werden, da man nun an einem Calender kein Theologisches Buch sucht, sondern lieber etwas Historisches hat, daß die Neu-Begierd der Leuthe sät-
tigen kan, und sonderlich solche Sachen und Begebenheiten darüber in jedem Jahr viel Redens, oder die etwann in das Allgemeine eine Influenz haben können. So bin ich dißmahl darauf gefallen eine kleine Relation einzusehen, von denen Streitigkeiten, zwischen Ihr Fürstl. Gnaden von St. Gallen, und denen Land Leuthe beyder Religionen in der Grafschaft Toggenburg / als worvon bey einigen Jahren her in unseren, und anderen Eidgenössischen Landen, so viel Redens, und darüber sich die hohen Stände der Eidgenossenschaft Zürich und Bern schon sehr viele Müß gegeben in der Güte die Sachen bezulegen.

Es betrifft das sogenannte Mannschafft's Recht, und darvon abhängende Militare, die Bestellung des Kriegs-Raths, auch wie, und wann die Toggenburger Lands-Gemeind halten mögen

Dieses ist zwar eine schon vieljährige ja uralte Streitigkeit die von beyden Theilen ungleich begriffen und weder in Friedens Schlüssen / noch durch Recht, Spruch ohne Zweifel aus wichtigen Ursachen bis har genugsam erleutert, oder entscheiden worden. Auch in dem bekannten Baadischen Frieden 1718. ist in dem 44. Artikel nur so viel angemerckt:

Der Mannschafft und des darvon abhängenden Militaris halben, soll durch diesen Tractat Niemandem an seinen daranhabenden als prætendirenden Rechten nichts geben, nach benommen seyn. Den An. 1719. ist zwar in der Frauenfeldischen Tagsagung hierüber eine Erläuterung wie es heißt / von den

NB. Die Jahrmärkte sind nach dem neuen Calender und also eingerichtet / daß ein jeder alle Märkte / wenn solche gehalten werden / ordentlich verzeichnet finden wird. Wo aber A. C. steht / bedeutet es nach dem alten Calender.

Jahrmärkte.

- Appenzell / den 6.
- Bern / diensttag n. dem XX. Tag.
- Cassel / auf H. 3. König.
- Erlach / Rapperschweil / den 31.
- Fischbach / auf H. 3. König.
- Freystadt / den 25.
- Freyburg in Uchtland / H. drey König Abend.
- Glang / den 1. Dienstag. a. C.
- Käblis / den 1. Freyt. im Jenner ist ein Viehmarkt.
- Lohe / auf H. 3. König.
- Lucern / den 1.
- Meyenberg / auf Pauli Weleh.
- Nördlingen / den 5.
- Nürnberg / hält die Maß auf ein Jahr.
- Olten / montag vor Viechtmes.
- Peterlingen / am 1. mittwoch.
- Rapperschweil / mittwoch vor Viechtmes.
- Rhetisfelden / donstag vor Viechtmes.
- Schwyz / montag vor Viechtmes.
- Solothurn / den 8.
- Säckingen / am XX. Tag.
- Sewels / bey der Schmidten / den 25. a. C. ein Viehmarkt.
- Surssee / mont. nach H. 3. König.
- Sempach / den 2.
- Untersee / den letzten mittwoch.
- Ugnach / den 17.
- Weil / diensttag nach Viechtmes.
- Winterthur / donst. vor Viechtm.
- Zoffingen / auf H. 3. König.

Hornung hat XXIX. Tag.

den hohen Ständen gegeben worden; Allein die Sach wolte sich noch nicht legen, es kan öftters wiederum in neue Bewegung die Toggenburger von beyden Religionen wolten sich nicht darzu verstehen, und vermeinten es seye Ihren sonsthabenden Freyheiten zu nahe.

An. 1755. im Herbstmonat haben die hohen Stände Zürich und Bern Einerseits, Anderseits Ihre Fürstl. Gnaden von St. Gallen solgende in öffentlichen Druck publicierte Vergleichs-Puncten errichtet Welche in 8. Puncten verfasst lautet wie folget:

Sähle des Zuzugs.

I. ES sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einem jeweiligen Fürsten und Abbt zu St. Gallen, auch dasigen Gotts-Haus, als ihrem natürlichen Land- und Oberherrn, zu Rettung seiner Person / Land / Leuthen und Rechten wieder allen feindlichen Angriff, Schirm und Hülff zu leisten, auch auf Begehren und Ermahnen die von Alters hero, zuzuziehen, doch nicht über Rbeln.

II. Wosern eine Lobl. Eydnosschafft mit auswärtigen Feinden in Krieg verfallen, und den Herrn Abbt zu St. Gallen, als einen Stand und Zugewandten Ort derselbigen, zum Zuzug mahnen wurde, sollen alsdann die Toggenburger, auf die von Ihre Fürstl. Gnaden an sie beschebene Mahnung bin, schuldig und verbunden seyn zu z'ehen, und mit selbigem, als ihrem natürlichen Land- und Oberherrn zu reissen

III Im Fall fremde Kriegs- Völker denen Eidnössischen Gränzen sich also näherten, daß eine Lobl. Eydnosschafft nothwendig erachten wurde / zu ihrer Sicherheit, Wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gränz Städte zu verlegen / dannzumahl sollen die Toggenburger pflichtig seyn, auf die von Ihre Fürstl. Gnaden an sie beschebene Mahnung / die Helfte des, der Fürstl. Stift St. Gallen, laut Eidnössischen Defensionalis betreffenden und anwerfenden Antheils, beyzutragen und zu stellen.

Sahl

Arberg / mittwoch vor Peter-
Stuhlfeyer.
Altkirch / donstag nach der alten
Fasnacht.
Arau / den letzten mittwochen.
Aubonne / den 1. mittwoch.
Bern / dienstag nach Herren Fas-
nacht.
Bremgarten / auf Acher mittwoch.
Bischoffzell / donst. vor Fasnacht.
Brugg / den 2. dienstag.
Bülach / auf Mattheias.
Efsen / 1. montag nach Invoea.
Diessenhofen / montag nach Viecht-
mes.
Genff / den letzten mittwoch.
Hauptweil / mont. nach Viechtm.
Herisau / Freytag nach Viechtmes
alt. Cal.
Jank in Pändten / den 1. dien-
stag alten Cal.
Küblis / den 1. Freytag. a. Cal. ist
ein Viehmarck.
Langenau / den letzten mittwoch.
Lauffen / auf Valentin.
Lenzburg / donst. vor Fasnacht.
Viechtensteig / den 1. montag nach
Viechtmes.
Losanna / den 2. donstag.
Lucern / 8. Tag vor Fasnacht.
Murtten / montag nach der alten
Fasnacht.
Neuenburg / den 3.
Seeweis bey der Schmidten / den
20. alt. Calenders / ist ein Vieh-
marck.
Schaffhausen / dienstag nach In-
voeavit.
Solothurn / dienst. nach der alten
Fasnacht.
Thun / samstag vor Invoeavit.
Weinselben / mitw. vor Fasnacht.
Zofingen / am Acher mittwoch.

Sahl der Werbungen.

IV. Wann es um Aufrihtung oder Anwerbung einiger Compagnien in dem Toggenburg, zum Dienst der mit Lobl. Eidgnoschaft / und Thron Fürst Gnaden zu St. Gallen, verbündeten Prachten, Kraft Ihrer Bindnußen zu thun ist, sollen solche Werbungen freywillig und obngezwungen / auf nemlichen Fuß und Weis, wie in gesamt Lobl. Eidgnoschaft, vorgehen und beschehen, auch die Abbt St. Gallische Völler nicht wieder die Eidgnoschaft, noch ein Ort und Staud derselbigen ins besonder gebraucht werden noch dienen mögen.

Erläuterung der Werbungen halber.

V. In dem Sahl solch vorgebender Werbung einiger Compagnien in dem Toggenburg / sollen die Haupt-Leuthe derselben / aus gebornen Toggenburgeren / und in Paritate Religionis bestehen / welche ihre Subalternes auch aus gebornen Toggenburgeren selbst bestellen, und ernennen können; Wann aber auf beschehene formliche Kundmachung einer allfälligen Werbung im Land Toggenburg / währen der Zeit von 3. Monaten, kein geborner Toggenburger sich um eine Compagnie bewerben würde / noch selbige auf den Capitulations-mäßigen Fuß anzunehmen verlangte, solle um dieser Ursach willen die Werbung in dem Land nicht gehemmet sein / sondern eine solche Toggenburger. Compagnie, von einem der Gottshaus-Leutthen allda mögen aufgericht werden, jedoch dergestalt, daß der an solche Statt kommende Hauptmann nichts desto weniger zu Subalternes geborne Toggenburger zu nehmen haben solle, und zwar vorzüglich von gleicher Religion derjenigen, so nach obausgesetzter Parität den Zugang zur Hauptmanns-Stell gehabt hätten; in so ferne aber nach obiger, in Aufsehung der Hauptmanns-Stellen erläuterten Weise / keine Toggenburger sich finden / welche die Subalternes-Stellen auf Capitulations-mäßigen Fuß anzunehmen begehren, solle alsdann einem solchen Hauptmann frey stehen, sich mit

Appenzell / Mittw. nach Weisarten.
 Arbon / Mittw. vor Palmtag.
 Bogen / auf Weisarten.
 Bregenz / Dienstag nach Ost.
 Burgdorf / den 1. Mittwoch.
 Colmar / auf Fronfasten.
 Darmstadt / auf Mar. Verk.
 Elgg / auf Gregori.
 Frankfurt / auf Quasimodo.
 Gais / halt den 1. Dienstag ein Viehmarkt alt. Cal.
 Horgen / den 1. Donst.
 Jang / den 1. Dienst. alt. Cal.
 Küblis / den 1. Freytag ein Viehmarkt alt. Cal.
 Münstelgard / Samstag vor Vätare
 Neu-Bregenz / auf Joseph.
 Neuburg am Rhein / auf Weisarten
 Nürnberg / hält Weis / Freytag auf Ostern.
 Peterlingen / Donnerstag nach Ostern.
 Regenspurg / auf Gregori
 Reichensee / auf Gertrud.
 Sanen Freytag vor Palmtag.
 Seewis bey der Schmitzen / den 20. a. Cal. ein Viehmarkt.
 Seckingen / den 17.
 Schweiz / den 17.
 Solothurn / Dienstag nach Weisarten / und Osterreichstag.
 Ulmergen / den 2. sten.
 Untersee / den 1. Mittwoch.
 Uri / Donstag vor Ostern.
 Willisau / Montag vor Erbolin.
 Yverdon / Dienstag nach Palm. Tag.
 Zell am Untersee / den 18.

Die Nacht ist in diesem Monat 12. Stund Lang.



mit Subalternes aus der Alten Landschaft zu versehen. Auf daß aber bey denen Werbungen aller Unordnung desto kräftiger vorabogen bleibe / solle kein Hauptmann aus der Alten Landschaft, der nicht obgesetzter massen eine Toggenburgische Compagnie aufzustellen hätte / eine öffentliche Werbung in der Graffschafft Toggenburg vornemen mögen; wo aber ein Hauptmann einer Toggenburger Compagnie (er seye von dabero / oder aus der Alten Landschaft) seine erforderliche Anzahl von Mannschafft / im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte / wird dem Gutfinden und Belieben Ihro Fürstl Gnaden überlassen, die Bewilligung zu ertheilen, daß selbige in der Alten Landschaft completirt und ergänzt werde.

Bestellung eines Kriegs Raths.

VI **E**S solle der Kriegs Rath aus 12 eingewählten Toggenburgern errichtet werden / darvon Ihro Fürstl Gnaden 3 Catholische und 3 Evangelische und 3 Catholische jeweils zu erwählen haben jedoch so / daß ein Banner Herr vorzüglich zu den von dem Land Rath zu erwählenden gehöre; damit aber obige Anzahl niemal bey der Wahl eines neuen Banner Herrn / und der darbey zwischen beyden Religionen etwann vorfallenden Alternavi, überschritten werde, solle alsdann der Jüngste von gleicher Religion, bis zu nächst folgender Vacanz still stehen, und seine Functionen suspendirt seyn, bey Erledigung aber eines Platzes von nemlichen Religions Genossen, derselbe unmittelbar wiederum in den Kriegs Rath eintreten, und darzu gehören; Das Praesidium darhin solle ein jeweiliger Landvoat im Toggenburg führen / auch alle Geschäfte, so für selbigen / laut nachstehender Erläuterung gehören / durch die Mehrheit der Stimmen erörteret werden, zum Faßl aber dieselbe sich gleich zertheilen, der Praesident den Ausschlag und die Decision geben.

Jedem der Kriegs Rathen, so oberhalb Krume-
nau, und unterhalb dem Sonnenbach wohnen, ist
1. fl. / denen aber, so näher gegen Liechtensteig
wohnhaft, ein ½ fl, täglicher Besoldung, so offi-
ke

Baden im Ergäu / auf Georg.
Bern / dienst nach Quasimodo.
Bremgarten / Ostermittwoch.
Bernegg / diensttag nach Georgi.
Gallsau / auf Georgi.
Eck / Mittwoch vor Georgi.
Ermentingen / den 15.
Frankfurt / auf Quasimod.
Fürstenaue / auf Georgi a. C. ein
Viehmarkt.
Gals den 1. Dienstag ein Viehm.
Glarus / auf Georgi a. Cal.
Helden und Herisau / auf Georg
alt. Cal.
Hundweil / 14. Tag vor der Land-
Gemeind am Dienstag.
Hyon / auf Quasimod.
Lanssen / den letzten Mittwoch.
Lauterburg / am Osterdienstag.
Pöplytz / auf Jubilate.
Rechtensteig / Montag nach Qua-
simodo.
Sossanna / 1. Montag nach Qua-
simod.
Suceru / 14. Tag vor Auffahrt.
Müllhausen / am Osterdienstag.
Nürnberg / auf Ostern.
Neustadt / am Sieler See / den
23sten.
Peterlingen / Donst. nach Quasi-
modog.
Rapperschweil / Ostermittwoch.
Rheinegg im Rheinthal / den 1.
Mittwoch nach Georgi.
Rothweil / auf Georgi.
Rheinfelden / den letzten Donst.
Solothurn / am Osterdienst.
Steckborn / Donstag vor Mayt.
Schiers / auf Georgi / Viehmarkt
alt Cal.
Teufen / Montag vor der Land-
Gemeind.
Tübingen / auf Georgi.
Wibis / den 27.
Wettisshweil / den 1. Donstag.
Zoffingen / am Osterdienstag.

sie zusammen kommen, best immet, woran Ihre Fürstl. Gnaden ohne weitere Consequenz die einte Hefte, das Land aber durch gewohnte Anlagen die andere Hefte beitragen wird.

Bei vorkommenden Judicatur-Sachen zwischen Werberen und Angeworbenen sollen sie zwar kein Tag Geld, sondern an dessen Statt von denen Partheren selbst ein Sitz. Geld von obiger Summ zu beziehen haben; und wann entweder neue Anwerbungen oder Recrutirungen beschehen, liget dem Hauptmann ob / von jedem Mann / welcher dem Kriegs. Rath vorgestellet wird / 1. fl. zu erlangen / in der Meynung, daß der Betrag der Werbungs. Geldern ein Jahr lang gesamlet, und nach Verfluß derselben, daraus vorstehende Belohnungen, ohne Ihre Fürstl. Gnaden oder des Lands Beschwärdede abgeföhret / das Restirende zu gleichem Gebrauch in nächst künftiges Jahr aufbehalten, und so nach Möglichkeit continuirt werden; wo es aber nicht mehr hinreichte / auf obausgeföhrete Weise, von Ihrer Fürstl. Gnaden und der Landschaft, zu gleichen Theilen, iewells der Betrag erstattet, und dieses Solarium entrichtet werde.

Pflichten und Befugnissen des Kriegs Rathes.

VII Bei erfolgenden obaufgesetzten Zuzugs, und Werbungs. Föhlen werden die Fürstl. Befehle und Mahnung an den Kriegs. Rath ergehen, welcher ohne einmige Ein- oder Widerred selbigen förderlicham Holf zu leisten, und die Vollziehung wohl zu besorgen haben solle; was aber eine nähere Versüßung und alle besondere zu der Execution gehörige Bestimmungen, auch die Art und Weise angehet, vermittelt welcher die Fürstl. Befehle am besten und kürzesten in Wirkung zu bringen, solle darüber in selbiam gerathschloget, und die allföhlig. obanglei. che Meynungen durch das Mehr der Stimmen obangefammt entscheiden werden.

Die Befehle des Fürsten anfert obigen Föhlen, und zu Friedens. Zeiten, sollen so weit selbige in das Militare

Ulberschwab den 1. Montag.
 Altketten / den 1. mitw. alt. Cal.
 Au der Eck / den 2ten.
 Appenzell / auf H. Dreyfaltigkeit.
 Aarau / diensttag vor Auffahrt.
 Biberach / am Pfingstmittw.
 Bischoffzell / montag vor der Auffahrt.
 Bremgarten / Pfingstmittwoch.
 Breysach / am Pfingstenstag.
 Chur / den 1sten May alt. Cal.
 Dorrenbieben / Dienstag nach Pfingsten.
 Embs / mittwoch vor Pfingsten.
 Greysburg in Nidland / den 3.
 Gottlieben / den 1. montag.
 Glanz / den ersten Dienst. alten Calenders.
 Rempfen / den 10
 Gausfenburg / Pfingdienstag.
 Kempten / den 1. mittwoch.
 Lindau / den 1. Samstag.
 Lucern / 14 Tag vor der Auff.
 Meyensfeld / montag nach Georgi / alt. Cal.
 Mellingen / am Pfingstmittw.
 Mühlhausen / am Pfingstdienst.
 Rapperschweil / Pfingstmittwoch.
 Rosbach / doust. vor Pfingsten.
 Schaffhausen / am Pfingstdienst.
 Solothurn / diensttag nach t. Erfindung. den 2. am Pfingstdienst.
 St. Gallen / samstag vor Auffahrt.
 Stauffen / auf Pbillippi Jacobi.
 Wangen / mittwoch nach t. Erfindung.
 Willisau / den 1. Tag nach t. Erfindung.
 Weil / den 1. Dienstag.
 Wettsfelden / den 3.
 Winterthur / Donnerstag vor Auffahrt.
 Zofingen am Pfingstdienst.
 Zürich / den 1sten.
 Zurzach / 8. Tag nach Pfingsten.

Brachmonat hat xxx Tag.

Militare einschlagen, gleichgestalt an den Kriegs-Rath gelangen, die Weise und Manier der Erfüllung derselben / und die dahin gehörige nähere Anstalten und Einrichtungen förderlich berathschlaget, und bey obngleich fallenden Meynungen / nach der Mehrheit vollzogen und bewerkstelliget werden.

Wo aber dtesere Befehle von der Beschaffenheit wären, daß sie in Ansehung ihrer Vollstreckung Bedenklich, oder Beschwerlichkeiten mit sich führen würden, mag der Kriegs-Rath einbellig, oder durch das Mehr der Stimmen, darüber ehrenbleibige und geziemende Vorstellungen an den Fürsten gelangen lassen.

Wann bey denen Zuzügen die Mannschafft unter den Fahnen zu schwören hat / solle selbige von dem Hrn. Landvogt, als Präsidenten, in Gegenwart des Kriegs-Raths / zu Händen Ihro Fürstl. Gnaden beeyndiget werden.

Die Sanitäts-Anstalten in Contagions-Zeiten zu machen, wird der Fürst, so weit sie in das Militare einlauffen / dem Kriegs-Rath auftragen.

Die dertahlige Haupt-Leutbe im Land Toggenburg mögen zwar bey diesen Stellen ferners verbleiben, jedoch solle in Zukunft bey Vacanzen oder Vermehrung der Compagnies in dem Land, auch im Fahl bey Eintheilung der Quartieren, Quartier-Hauptleutbe zu setzen nöthig befunden wurden / jederweilen der Kriegs-Rath Ihro Fürstl. Gnaden tüchtige Männer in Vorschlag geben / aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwählen haben wird; Vorbey dennoch einer jeden Gemeind überlassen ist, zu einer der Hauptmann-Stellen in ihrem Bezirk, einen Dreyer-Vorschlag zu formieren, welcher dem Kriegs-Rath eingegeben / und durch denselbigen an den Fürsten zur Auswahl gebracht werden solle; da dann sammentlichen Hauptleutben zustebet / ihre Subalternes selbst anzunehmen.

Zu Behandlung der Geschäften, welche entweder eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkunft erfordern / oder von minderer Erheblichkeit sind / wird der Herr Landvogt und Kriegs-Rath

Unbonne / den letzten Dienstag.
 Badenweiler / Montag nach Dreyfaltigkeit.
 Brendorf / auf Peter und Paul.
 Biel / auf Medardi.
 Bruntrut / den letzten Mittwoch.
 Davos / den 24. alt Cal.
 Feldkirch / auf Johann.
 Rempten / Peter Paul.
 St. Gallen / Mont. nach Dreyfaltigkeit.
 Morsee / auf Vitus.
 Mümpelgardt / Samstag nach Dreyfaltigkeit.
 Neuenburg / den 22.
 Neuchâtel / den letzten Donnerstag.
 Nevis / den 22.
 Otten / Montag vor Johann.
 Ravensburg / auf Vitus.
 Rothweil / auf Johann.
 Sales / auf Johann.
 Straßburg / auf Johann.
 Schaffhausen / am Pfingst. Dienstag.
 Sursee / auf Johann und Pauli.
 Ulm / auf Vitus.
 Weil / Dienstag nach Dreyfaltigkeit.
 Zürich / 14. Tag nach Pfingsten.
 Zuzach / Montag nach Dreyfaltigkeit.



aus und unter sich selbst die Helfste in Paritate Religionis, und gleicher Anzahl der von Ihro Fürstl. Gnaden und dem Land-Rath ernannten Mitglieder, als den engeren Ausschuss, denominieren und auswählen; Begäbe es sich aber / daß einer von dem engeren Ausschuss / Krankheit oder anderer Hindernuß wegen / sich nicht einfinden könnte, ist dem Hrn. Landvogt and übrigen Ausschuss überlassen / für selbiges mahl, und in solch besonderem Fall, ein anderes Mitglied des Kriegs-Raths zu Ergänzung der Parität in der Religion und Wahl, an seine Statt zu sich zu ziehen.

Bei vorfallenden Werbungen sollen die Subalternes und Gemeine dem Hrn. Landvogt und gesammten Kriegs-Rath / oder dem in Paritate Religionis bestehenden Ausschuss desselben vorzestellet, und von der Kanzley eingeschrieben werden.

In denjenigen Streitigkeiten / welche über die Anwerbungen zwischen denen Officiers / oder Werbenden, und denen Angeworbenen entstehen / solle der gesammte Kriegs-Rath die Untersuchung zu thun und den rechtlichen Ausspruch zu geben haben; bey Fählen, und weniger Wichtigkeit sind, was unter Praesidio des Hrn. Landvogts / die gedachte Helfste desselben in Paritate Religionis und der Wahl hierzu beruft werden, es wäre dann Sach / daß eintwederer Theil Kläger oder Beklagter, die ganze Versammlung begehret, in welchem Fall der ganze Kriegs-Rath, auf des unrecht habenden Theils Kosten zusammen kommen und absprechen solle.

Diese Kriegs Rätze sollen auch dahin beendigt werden, den Kriegs-Rath, so oft sie erforderet werden, fleißig zu besuchen, die Geschäfte / welche laut errichteten Tractats für selbigen gehören nach besten Wüssen und Bewüssen zu beraten und zu besorgen, auch zu r'chten, was für sie kompt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Frönden als dem Feindlichen, niemand zu Lieb noch zu leyd, und darumme keine Mieth noch Saaben zu nehmen / sonder alles zu thun, ohne Ansehen der Religion und Person, getreulich (und ohne Beferd

©

Dannethin

A. t. r. w. / auf Jacobi.
 Augsburg / auf Ulrich.
 Aran / den 1. Mittwoch.
 Beaucatre / den 2.
 Bern / Mittwoch nach Jacobi.
 Bonfelden / auf Jacobi.
 Biel / auf Ulrich.
 Bisanz / auf Jacobi.
 Cleeven / den 5.
 Haslach / Montag nach Peter Paul.
 Heidelberg / auf Margaretha.
 Jank / auf Margaritha / alten Calenders.
 Sandau / Sangersau auf Margaretha.
 Maynz / auf Jacobi.
 Memmingen / Meyenburg / auf Ulrich.
 Milden / den 1. mitwoch.
 Münster / im Basler. Bistum den 17.
 Orbone / auf Marta Magdal.
 Rhetzegg / mittwoch nach Jacobi Kirchweyh.
 Seckingen / auf Jacobi.
 Sempach / auf Corioli.
 Überlingen / auf Ulrich.
 Untersee / am 1. mitwoch.
 Vitis / Dienstag nach Marta magdalena.
 Wallenburg / Dienstag nach Maria Magdalena.
 Wilshaus / auf Ulrich.
 Welsch-Neuenburg / den ersten mitwoch.
 Waldshut / auf Jacobi.
 Willisau / auf Ulrich.
 Worms / auf Theobaldt.
 Würzburg / den 8.

Dannethin und letztlich mögen die Toggenburgsche Landleuthe / denen Gegenden nach, und in jeder Gegend besonders / unter Aussicht ihrer vorgesezten Officieren, die alljährliche ordinari Kriegs-Übungen nach der von dem Kriegs Rath einzulichten Ordnung vornemen; Wann aber über solche Exercitia aus etwas anders oder mehrers vollzogen werden wollte, solle es nicht anders als mit des Kriegs Raths vorgehender Bewilligung und Veranstellung beschehen.

Wahlung der Lands. Gemeinden

VII **W**as sodanne die Wahlung der Lands. Gemeinden anbetriefft, sollen in dem Toggenburg, neben der Huldigungs Lands. Gemeind, und derjenigen, so eine alljährliche Erneuerung des Land. Rechts mit Pobl. Ständen Schwetz und Glarus erfordern möchte, keine andere Lands. Gemeinden Statt haben / als auf Abgang eines Banner. Herrn; da dann bey Erledigung dieser Stelle / dieselbe dersam wiederum mag besetzt, mithin der von dem Land. Rath angesehene Tag der Wiederbestellung durch die Gemeinds. Vorgesetzte im Land mündlich angezeigt, und dann von der Lands. Gemeind ein neuer Banner. Herr erwählt werden / doch daß einen Monat vorher von einer zu solchem Ende haltenden Lands. Gemeind / dem Hen. Landvogt zu Handen Jörg Züstl. Gnaden gestemende Nachricht ertheilt werde. In dem ausgedruckten Verstand / daß auf einer solchen Lands. Gemeind, außert der Beschreibung des Land. Orts, nichts anders noch weiters angebracht, behandelt noch beschloffen werden, widrigen falls es an sich selbst völlig ungültig, nichtis und verantwortlich seyn solle.

Daübrigens alle heimliche und öffentliche Kottierungen und Zusammenverbindungen ferners bey Hoch. Oberkeitlicher Ungnab verboten seyn und bleiben sollen.

Wann es aber um des Landes Anliegenheiten, Freyheiten und Rechten zu thun ist, so liget dem Land. Rath ob, laut Wegweisung des 3. 4. und 7ten Articul Badischen Friedens zu verfahren, auch wann er es nöthig finden wurde, des Lands Meynung bey jeder Gemeind, oder Gegend, durch die ausgeschlossene Land. Räte vernehmen zu lassen.

Altkirchen / auf Vorenktag
 Alstätten / montag nach Mariä
 Himmelfahrt / so dieser auf den
 Sonntag fällt / 8. Tag hernach.
 Aarau / den 1. mitwoch.
 Bremgarten / auf Bartholomä.
 Braunschweig / montag nach Lau-
 renz / berühmte Mess.
 Bülach / montag nach Velagi.
 Eschlikon / montag vor Berona.
 Ebdingen / Engen / Eschlikon /
 auf Bartholomä.
 Ettiswil / donst. nach Rochus.
 Fribach / auf Laurentktag.
 Gerff / den 1ten
 Glarus / Dienstag vor Maria
 Himmelfahrt a. E. ist ein groß-
 ser Schaaf. Markt.
 Grabs / montag nach Maria
 Himmelfahrt alt. Cal.
 Heidelberg / mont. nach Barthol.
 Hutweil / 2. mitw. nach Jacobi
 Hauptweil / nach Bartholomä.
 Lyon / den 4ten.
 Landthut / auf Bartholomä.
 Mels / samstag nach Bartholom.
 Murten / mitw. vor Bartholom.
 Neustadt in der Pfalz / den 1.
 Olten / mont. nach Maria Stamm.
 Rapperschwell / mitwoch vor Bar-
 tholomä.
 Reichensee / auf Laurentz.
 Rheinfelden / donst. nach Barth.
 Solothurn halt den 1. Dinstag
 ein Pferd- und Vieh- Markt.
 Schaffhausen / auf Bartholomä
 Sursee / auf Joh. Entbauung.
 Schwarzenberg / an Vorenken-
 abend.
 Urnäsen / den 1. montag. a. E.
 Wetzwil / den 2. mitwoch.
 Willisau / auf Vorenken-Tag.
 Zerbst / auf Bartholom.
 Zoffingen / mitwoch nach Barth.
 Zurzach / den letzten montag.
 Zuyssimmen / den 4. mitwoch.

Herbstmonat hat XXX. Tag.

So bald nun dieser vorstehende Vergleich, durch Ergen-
nung und Einrichtung des Kriegs-Raths und engeren Aus-
schusses, in Execution und Anfang der Wirksamkeit gesetzt,
folglich derselbe angenommen seyn wird, worvon die Beför-
derung Wohl. Stände Zürich und Bern sich bestens werden
angelegen seyn lassen, solle selbiger in gleichem Schirm und
Handhab des Friedens von Anno 1718. begriffen und ein-
geschlossen seyn.

Gleichwie aber bey all Obbeschriebenem und Vergleichs-
nen der ganze Inhalt des Friedens von Anno 1718. und der
Frauenfeldischer Erläuterung von Anno 1719. in samtlischen
Puncten, Stücken und Articlen kräftigst vorbehalten und
bestätiget verbleibet, und aus dieser Handlung denen zuwieder
keine Folg gezogen werden solle / also ist die fernere Meynung,
daß solches als etwas so Ihre Fürstl. Gnaden zu St. Gallen,
und dero angehörige Landschaft Toggenburg gegen einander
einig und all. in verühret, niemand ändern nachtheilig seyn solle.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandlet, berathschla-
get und verabrethet worden, so haben samtlische Ehren-Ge-
sandschaften solches enig und allein auf Belieben, Ge-
nehmhaltung und Ratification allseitiger hohen Principalen
zu hinterbringen, und Hoch. Deroselben Befindnuß heimzu-
stellen übernommen. Zu Bezeugung dessen drey gleichlau-
tende Exemplaria von denen Herren Ehren-Gesandten, nebst
Fürtrückung Ihrer angestammten Pittschafften eigenhändig
unterschrieben werden. So beschehen in Baden im Ver-
gäu Samstags den 27. Herbstmonat, nach Christi unsers
Erlösers Geburt gerehlt Ein tausend, Sieben hundert,
Fünffzig und Fünf Jahr.

(L. S.) Johannes Fries, Burgermeister der
Stadt Zürich.

(L. S.) Hs. Conrad Heidegger, des Raths
von der freyen Wahl, der Stadt Zürich.

(L. S.) Johann Antoni Tillier, Schultheiß
der Stadt Bern.

(L. S.) Beat Sigmund Dugspurger, Ben-
ner der Stadt Bern.

(L. S.) Agydus Hartmann. Decanus S. Galli

(L. S.) Placidus Lieber, Statthalter zu St.
Gallen.

(L. S.) Johann Victor, Freyherr von Thurn
Vallsassina, Hochfürstl. St. Gallischer
Geheimbder Rath, u. Land Hofmeister

(L. S.) Joseph Murel, Freyherr von Plun-
meren, Hochfürstlicher St. Gallischer
Geheimbder Rath, und Obervogt zu
Romishorn.

Appenzell / mont. nach Matthäi.

Augspurg / auf Michaeli.

Illmanchwendi / den 19.

Anders in Schams / den 20. a. C.
ein Viehmarkt.

Bilgau / an Michaels Abend.

Bogen / auf Verena Egid.

Bregenzwald / 1. Eck / den 17.

Chur / den 20. Viehmarkt a. C.

Cosanz / den 9.

D. vos / den 29. alt. Calend.

Elgg / Mittwoch auf Michael

Erleberg / den 1. mitwoch.

Feldkirch / auf Michaeli.

Frankfurt / auf Maria Geburt.

Galz / mont. nach Matthäi a. C.

Giars / den 1. Tag vor ↑ Erhöb.

a. Cal. ein grosser Wiem. den

2. ein Tag vor Michaeli a. C.

Gräsch / den 29. Viehmarkt a. C.

Herden / den 1. mitw. nach Mich.

Herisan / auf Michaeli alt. Cal.

Jlang / den 17. Viehmarkt a. C.

Jenaz / 1. den 8. der 2. 1. E. vor

Leipzig / auf Michaeli. (Adreas

Mayensfeld / mont. nach Michael.

Rheinwald / den 17. alt. Cal.

Salaz / auf Michaeli.

Savien / den 1. montag nach ↑
Erhöhung a. Cal.

St. Maria im Münslerthal den 22

Schulz / den 23. a. C. (ein Vieh.

Stauffen / auf Verena a. C. oder

den 12. den 2. am Abend vor Ml.

Steinberg / den 22. a. C. ein Vieh

St. Johann / 1. Tag nach Mich.

Solothurn / den 21.

Sonthofen / auf ↑ Erhöhung

Schwarzenberg / am Dienstag

nach Matthäi.

Shannberg montag vor Michael.

Thufis / den 19. a. C. ein Viehm.

Tiran / auf alt. Michaeli.

Torenbleren / 1. am montag nach

Matthäi / die andern 3. alle

14. Tage hernach.

Waldenös / den 16. alt. Cal.

Widdhaus auf ↑ Erhöhung.

Zürich / den 1. Montag.

Zürich / auf Selip. Regula.

Beschluß.

Obgleich nun die hohen Stände geglaubt und gehoffet/ die Conventions-Artikel werden von denen Land-Leuthen im Toggenburg genehm gehalten / willig angenommen werden ; zumahlen diese von den Ehren Gesandten bemeldter Ständen mit grosser Sorg und Fleiß aufgesetzte Vergleichs-Puncten von dem gesanten Magistrat beyder Hoch Lobl. Ständen, und war Ihr Fürstl. Gnaden, und dessen Convent im Weinmonat, und Christmonat 1755. ratificiert und besiglet worden, so haben sich doch die Unruhen seither mehr vergrösseret als verkleinert, so gar, daß auch der Land-Rath ohne Gefahr sich nicht mehr versammeln können und a. m. deswegen obige hohe Stände im Januario 1759. wiederum eine expresse Conferenz in Frauenfeld zu halten nöthig gefunden da Sie dann Deputierte aus dem Toggenburg beruffen, und ein ernstliches Schreiben an das Land-Volk unter dem 1. Februarii 1759. abgehen lassen, denen widrigen, unbegründten Ausstreunungen und verkehrter Auslegungen des 1755sten Vergleichs, Inhalt zu thun. Auch ist ein 2tes Schreiben, oder Erinnerung an die Toggenburger abgefertiget worden. Sub dato Febr. 1. 59. Des Inhalts, daß Sie den Land-Rath ohngehindert zusammen kommen, die nöthigen Schluß abfassen, und Deputierte abordnen lassen.

Es ist nur zu wünschen daß so wol diese, als so viele andere wichtigere Streitigkeiten in der Christenheit bald völlig geschlichtet und der süsse Frieden durchgehends wieder hergestellt werden möchte.



Wir die Abgesandten der drey Hochloblichen pacticirenden Ständen Zürich, Bern und Fürstl. Stifft St. Gallen disanal in Frauenfeld versamlet, Entbieten hiemit allen und jeden Einwohnern des Lands Toggenburg Unseren gnädig- und freundlich-geneigten Willen und alles Guts; und dabey zu vernehmen, was massen Uns in unbeliebige Erfahrung gekommen daß schon sint der Baadischen Vergleichs-Handlung von Anno 1755. zu verschiedenen Zeiten, und sonerheitlichen auch dormalen, allerhand irrige Bedanken, und ohnwarhafftige Ausstreunungen in Ansehung dieser Vergleichs-Handlung, in dem Land Toggenburg sich ausgebreitet, und zu vieler Unruh, Tumulten und verdächtigen Zusammenauff Unlaß gegeben, mithin dadurch die Ruhe des Landes und sein eigener Wohlstand in seinem Innersten angegriffen, und gestöhrt worden, da namlich fälschlicher und boshafter Weise vorgegeben wird,

Daß obbemeldte Baadische Vergleichs-Handlung, den Frieden von Anno 1718. und die Frauenfeldische Erläuterung von

Wadelspuch auff Galli Abend.
 Appenzell/ am 1. mittw. nach Gall.
 Basel/ auf Simon Judä.
 Bern/ diensttag nach Michael und diensttag vor Simon Judä.
 Glarus/ den 2. und dann alle 14. Tag bis auf Wehlnacht.
 Bonaduz/ auf alt Michael.
 Grogens/ auf Galli.
 Erlebach/ diensttag vor Galli.
 Einsiedlen/ mont. nach Galli.
 Frauenfeld/ mont. nach Galli.
 Glaris/ ein Tag vor Galli a. E.
 Hundwil/ mont vor alt Gallentag
 Käbblis/ den 1. freyt. Viehmarck
 Lindau/ am samst. nach Simeon Judä.
 Nichtenfels/ mont. vor Galli.
 Lucern/ auf Prodigare.
 Meyenfeld/ auf Gallen Tag / so aber der Gallen Tag auf den Samstag fällt / am Montag.
 Pretigen/ bey'm Kloster / am alten H. Creutztag/ der 1te am Dienstag vor alt Gallentag auch ein Viehmarck.
 Ragaz/ montag nach Galli/ so aber der Gallentag auf den Sonntag fällt / 8. Tag hernach
 Rapperschwil/ mittw. nach Dionis.
 Sargens / am donst. vor Mart.
 St. Gallen/ samst. nach Galli.
 Seewilz bey der Schmitzen/ am Gallen a. E. ein Viehmarck.
 Schweiz auf Gallentag.
 Solothurn/ diensttag. nach Galli.
 Soathofen/ den 15.
 St. Johann / auf Galli.
 Stein am Rhein/ mittw. nach Galli
 Teufen / montag nach Galli oder am Tag.
 Trogen / montag nach Michael.
 Tobelmühli/ mont. nach Galli.
 Unterseen/ den 1. und letzten mittw.
 Urnäschen/ diensttag vor Galli.
 Überlingen mittw. nach Ursula.
 Winterthur/ donstag vor Galli.
 Zug / auf Gallen-Tag.

Wintermonat hat XXX. Tag.

von Anno 1719. völlig entkräfte, verdränge, und über einen Hauffen werffe, da doch dieselbe in gleich sorgfältiger Absicht für das Wohlseyn des Lands Toggenburg, wie beyde diese feyrl. Instrument, errichtet, sel. ige auch in dieser Vergleichs. Handlung nicht alleine vorbehalten und zum Fundament gesetzt, sondern auch dardurch bestens verwahrt und bevest. net worden.

Gleich ohnwarhaft ist das Vorgeben, als ob durch die Baadische Vergleichs. Handlung das Mannschafft. Recht wirt. lich ausgemacht und entschieden worden, da doch der Artikel des Friedens ganz unausgetragen verblieben, und nur eine nö. thige und ohnentpöhrliche Einrichtung in Ansehung des Man. schafft. Rechts gemacht, die gut. oder rechtliche Entscheidung aber ausgesetzt worden, bis selbige von beyden Theilen, nämlich Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen und dem Land Toggen. burg zugleich verlangt werde.

So grundfalsch als böshafft ist die Erdichtung, als ob durch obbemeldte Vergleichs. Handlung / die gewaltthätigen Werbungen angesehen, und dardurch gestattet werde, daß ei. ner trostlosen Mutter ihr Sohn, einem armen Vatter seine einzige Stütze und Hoffnung, und Hülfss. bedürftigen Kindern ihre Vätter ohne Verschöner weggenommen und in Kriegs. Dienst gezogen werden sollten, da doch in der so heilsamen Vergleichs. Handlung, die gewaltthätigen Werbungen näment. haft ausbedungen, und keine als Freywillige angesehen und ge. stattet worden, auch dergleichen Gewalt von den mildreichen Gedanken der Hochloblichen Ständen weit entfernt ist.

Von der Art / wie das vorige ist auch das erdichtete Vor. geben, als wann durch diese Vergleichs. Handlung in dem Land Toggenburg eine völlige Slaverey eingeführt und unterhal. ten werde, welche verleumderische Unwahrheit mit den schand. lichsten Angebungen, deren Bosheit handgrifflich ist, ausgerü. fct worden, da man vorgab, daß ein ehrlicher Landmann von einem jeden Haus, daß er bauen werde, 40. fl., von einem jeden Baum, den er pflanzen wolle, ein halben fl., von jedem Pfund Anken 1. Kr., und alle Einwohner des Lands von dem Jhrigen, daß sie mit saurem Schweiß erworben, den Fahl bezahlen sollen, wie dann auch wirtlich das Wort Modus Vivendi, womit man die Vergleichs. Handlung benennt, und das eigentlich eine Einrichtung bedeutet, so ausgelegt, als wafi es eine Leibeigenschaft heiße und bezeichne, da doch auf jedem Blat dieser Vergleichs. Handlung nichts anders, als die bes. sten Verfügungen und solche Maasnahmen enthalten, welche die Freyheiten des Landes Toggenburg zeigen und bevestnen, und eine so böswillige Erklärung der treugemeintesten Absich. ten unverantwortlich ist.

So hat man auch dem ehrlichen Landmann beygebracht, als ob sein Glauben und die Religion, die er bekennet / Gefahr leide / da man den Evangelischen angegeben, daß sie bald fen

App nzel am mitwochen nach Mar. tini.

Arbon auf Martini.

Bern / mitwoch noch Martini.

Bernegg / auf Martini.

Bischoffzell auf Martini.

Constanz / auf Conradi.

Chur / auf Martini als Cal. und auf And. cas.

Eleven / auf Andreas.

Einöhlen / 1. Tag vor Martini.

Eleubogen / am Die nstag nach Martini.

Freyburg in Uchtland / auf Mar. tini.

Glarus / der erste vor Martini / der ander den 29. alt Calen.

Herisau auf Othmar / wann aber ein Feiertag ist / 3. Tag hernach a. C.

Jiang den 1. dienst. alt Calend.

Küblis / den 3. Frey Tag. Viehm.

Kangenargen / den 6.

Lyon / auf aller Heiligen.

Mellingen / auf Conradi.

Merspurg / mitwoch vor Mart.

Rheinegg / mitwoch noch mart.

Rosbach / donnerstag nach aller Heiligen.

Sargans / am donnerstag vor Ca tharina.

Seewis bey der Schmidten / an Andreas a. Cal. ein Viehm.

Stein am Rhein / donnerstag nach Martini.

St. Johann / auf Catharina

Schaffhausen / auf Martini.

Schiers / auf Martini / and 8. Tag nach Andreas / ist ein Viehm. markt.

Ury / donstag nach Martini.

Zufen / montag auf Martini alt. Calenders.

Zübingen / auf Martini.

Well / Dienstag nach Othmar.

Winterthur / donstag vor Martini.

Wubhaus / am Dienstag. vor Mart

Christmonat hat XXX. Tag.

ren und den Englischen Gruß hätten, den Catholischen aber, daß sie aber unter einer Evangelischen Obrigkeit stehen und ihrer Gewissens-Freyheiten halber, geschmäleret werden müßten. Da sich zu verwundern ist, was zu solchem Vorgeben verleitet, zumalen der Vergleich in Ansehung der Religion und der Gewissens-Freyheit nicht das geringste enthaltet, und beyde Religionen dardurch bey ihren Freyheiten geschüzet und geschirmt sind.

Ein irriges und ohnverantwortliches Vorgeben, welches in dem ganzen Land Wurzel gefaßt, und die Gemüther verführt hat, ist dannerhin die Unwahrheit, die man laut ausschreyt, es seye den Lobl. Ständen nicht Ernst, es seyen nur einige Ständes-Glieder in jedem Lobl. Stand, die den Vergleich genehmigen! Allein die beständige, einmüthige, und anträngende Bemühungen, welche von Seiten aller Lobl. Ständen ohnaußgesetzt immer angewandt worden, zeugen wider diesen Wahn, und sollten dem ganzen Land schon längst kund ge. han haben, daß es ihr einmüthiger und ernster Willen ist, daß die Vergleichs-Handlung befolget werde.

Eben so gibt man dem guten Landmann unverschämter Weise vor, daß die Vergleichs-Handlung von den Hochlobl. Ständen noch nie ratifi. irt seye, vielweniger in den Schirm des Friedens aufgenommen, da doch das erstere Grad nach Beendigung der Baadischen Conferenz geschehen, bey einem eigenen Zusammentritt der 3. Secretarien die Ratificationen ausaewechslet worden wie solche in ihrem völligen und wahrhaftigen Innhalt nebst der Vergleichs. Handlung selbst sich in dem Druck befinden, die Ueberrahm aber in dem Schirm des Friedens unlängst durch ein Schreiben der hohen Ständen Zürich und Bern an den Land-Rath bedeutet worden.

Es scheint zwar, als wann es nichts hülfte, sich auf so offentliche und authentische Instrument und Schrifften zu beziehen, da die Frechheit so weit gekommen, daß dem guten Landmann vorgegeben wird, es seyen nie keine Schreiben an den Land-Rath gekommen, sondern es seye nur so von den Land-Räthen dem Volk angegeben worden, und welches das unverantwortlichste ist, solches Vorgeben so gar von dergleichen geschehen solle, die so viele Ständes-Schreiben selbst gesehen, gehört ablesen, und in ihren Händen gehabt, dann wie viele Anmahnungs-Schreiben, wie viele anträngende und väterliche Erinnerungen, sind nicht von den Lobl. Ständen unter ihrem hohen Insignill an den Land-Rath aberlassen und zum Theil selbst durch Läufer in der Farb, die Jederman gesehen, überbracht worden!

Schwar und ernstlich ist die Verleumdung, als ob nur einige Land-Rath diesen Vergleich wider Eyd und Gewissen eingegangen und dazu mit Geld bestochen worden, da doch diejenigen, so in Baden gewesen, nicht aus sich selbst dahin gegangen, sondern auf ernstliches Anstinnen und Verlangen

Alstä. ten / Donst. nach Nico.
 Appenzell / am Mittw. nach Nicol.
 Frau / Mittw. vor Thomas.
 Bern / Montag nach Thomas.
 Biel / Donst. vor dem Neu-Jahr
 Bremgarten / den 22.
 Buchhorn / den 1. Montag.
 Chur / auf Andreas alten Calend.
 Ermatinge n / den 1.
 Frauenfeld / Montag nach Nicol.
 Feldkirch / auf Thomas.
 Freyburg im Breisgen / auf Thom.
 Hauptweil / Montag nach Andre.
 Heidelberg / auf Nicolai.
 Saß / Dienstag nach Lucia.
 Jlang in Pändten / den 1. dienstag
 alt Cal. und den 3.
 Keyserstuhl / auf Nicolai / und
 Thomas.
 Küblis / 1. Freytag Viehmarkt
 Lengburg / Donnerstag nach Nico.
 Müllhausen / auf Nicolai.
 Peterlingen / den 2.
 Rapperschwil / Mittwoch.
 Thomas.
 Rickenbach / den 1. Dienstag.
 Schiers / auf Thomas Tag a. E.
 Straßburg / auf alt Weypnacht
 Sarsse auf Nicolai.
 Thengen / den 4.
 Überlingen / auf Nicolai.
 Tü. / Donstag vor Nicolai
 Walschut / den 6.
 Willisau / Dienstag vor Thom.
 Winterthur / Donst. vor Thom.
 Yverdon / den 27.
 Zwoylingen / den 2. Donst.
 Zofingen / den 23.

Die Nacht ist 15.
 Stund lang.



der beyden Hochlobl. Ständen Zürich und Bern dahin gehen müssen, mithin in diesem Geschäft etwas eingehen weder können noch mögen, sonder nichts als Berichte zu ertheilen gehabt, und wie treuen und für das Vaterland eifrig und mit Aufrichtigkeit bekümmerten Landleuten gebühret, die Angelegenheiten des Lands zu milder Betrachtung empfohlen, und die Freyheiten desselben bittend und so viel an ihnen gestanden, unterstützt und dargethan, so daß sie von dem Land allen Dank, und Ruhm, und Zufriedenheit, nicht aber dergleichen schändes Betragen und Gefahr, wie sie leyder erdulden müssen, verdienet! Der gemeinsame Land-Rath aber, so die Vergleichs-Handlung befolget, und den Hochloblichen Ständen solches berichtet, nichts anders gethan, als was die Danckbarkeit von dem Land selbst erfordert, und die liebevolle Bemühungen der Hochlobl. Ständen erhebet, so daß auch dieser alles Lob verdienet, und nichts anders erstattet, als was seine Pflicht und dem Land selbst nützlich und trostlich war,

Endlich giebet man vor, wann nur ein dreyfacher Land-Rath oder eine Lands-Gemeind könne erzwungen werden, so können sie die Vergleichs-Handlung abtunnen, und dann werde es darbey verbleiben: aber dergleichen Zusammenkünften sind in dem Frieden von Anno 1718. nicht begründet, noch zugelassen, und also demselben völlig zu wider, mithin wann sie auch wirklich sollten gehalten werden, so sind selbige so wohl, als was darauf beschloffen und erkannt wurde, an für sich selbst null, nichtig und von keiner Kraft, und also selbiges keinen Bestand im geringsten nicht haben könnte.

Wann nun durch diese und andere dergleichen unwahrhafte und verleumderische Ausstreunungen, die Gemüther des einfältigen guten Landmanns aufgebracht, und in solch unruhige Bewegungen gesetzt worden, wie leyder an dem Tag ligt, so haben Wir hiemit solch unbegründetem Vorgeben den Mund stopfen, und die klare Wahrheit an den Tag legen, zumahlen jeden redlichen Landmann in Toggenburg freundlich und ernstlich erinnern wollen, daß er solch erdichteten Einstreunungen weiters kein Gehör gebe/ sonder sich an die Landes-väterlich milde Gesinnung der Hochlobl. Ständen halte. die unerwüder, bey vielem sich zeigenden Undank, dennoch immer über seine Freyheiten wachet, mithin sich still und ruhig bezeige, und durch keine weitere Wählerereyen, Gewaltthätigkeiten und Unruh den Land-Rath, welcher das theureste Kleinod der Freyheit des Lands Toggenburg ist, in seinen Verrichtungen hindere oder stöhre, sonder vielmehr nach seinen Pflichten schütze und schirme, damit er selbige wieder ungestört vornehmen, sich mithin besammlen, und einige Ausschüß auf auf gegenwärtige unsere Versammlung, die eben zu Beseitigung der Landes-Beschwerden eigens angesehen ist, absenden möge. Würde aber jemand dieser heilsam und best-gemeintn Erinnerung nicht entsprechen, sonder sünfahren mit ungeschickten Worten, und frechen Thaten die Unruh unterhalten und zu vermehren, so wurde das ihm zu einer Gefahr gerechnet, und er als ein öffentlicher Friedens-Stöhre angesehen werden, mithin die Strafe eines solchen, der sein Vaterland und die allgemeine Ruhe in Gefahr sezet, je nach befindenden Dingen/ an Ehr, Leib, und Gut zu erwarten haben. Wir versehen Uns aber in einer Sache, die das Wohl des Landes, die Ruhe und Sicherheit aller Angehörigen, und das besondere Glück eines jeden betrifft, einer billigen und dankbaren Befolgung, und wünschen herzlich, daß diese treu gemeinte Erinnerung von je ermänniglich beherziget, und einen tiefen Eindruck haben möge. Geben in Frauenfeld und aus Unserem Befehl mit Unseren Gesandtschafts Secretari:n Unterschriften und Vetschaften verwahret, und das Original in das Amt-Haus zu Riechtensteig gelegt, den 1. Tag Februarii Anno 1759.

(L. S.) Salomon Hirzel, Lobl. Stands Zürich Gesandtschafts-Secretarius.

(L. S.) Joh. Rudolf Kerber, Lobl. Stands Bern Gesandtschafts-Secretarius.

(L. S.) Joseph Ignau Zweyffel, Fürstl. Stift St. Gallisch. Gesandtsch. Secretarius.